



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Erfahrungsbericht eForms-Umstellung in Hessen.....2
 - Relevanz von Honorarangeboten in der Vergabe3
- Recht3
 - Als Nachunternehmer im selben Verfahren mehrfach beteiligt.....3
 - Es ist kein grundsätzlicher Ausschlussgrund mangels Eignung, wenn Unternehmen als Nachunternehmer an Angeboten mehrerer Bieter im selben Verfahren beteiligt sind.3
 - Rückforderung von Fördergeldern4
- International.....5
 - Aus der EU5
 - ted-Portal – Neue Gestaltung und neue Funktionalitäten.....5
 - ERH-Sonderbericht - Weniger Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen.....5
- Aus den Bundesländern6
 - Die Novelle des Vergabegesetzes verzögert sich6
 - Vergabe im Katastrophenfall – Hochwasser in Sachsen-Anhalt6
- Veranstaltungen.....7



Erfahrungsbericht eForms-Umstellung in Hessen

Die eForms-Umstellung im Oktober 2023 stellte für Anwender von eVergabe-Systemen, also auch für Kunden des eHAD-Vergabemanagers, eine nicht unerhebliche Änderung in der Erstellung einer Auftragsbekanntmachung für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte dar. Zudem werden die Bekanntmachungen seit dem Stichtag der Umstellung nun nicht mehr direkt aus dem jeweiligen eVergabe-System an das EU-Amtsblatt (SIMAP) übertragen, sondern an den Datenservice Öffentlicher Einkauf (BKMS) des Bundes, der die Bekanntmachung als einziger verbliebener eSender an SIMAP weiterleitet.

Um die Kunden der eHAD auf die Umstellung vorzubereiten, hatte Herr Pflichtbeil von der Administration Intelligence AG (AI AG) im September ein kostenloses Online-Seminar für die ABSt Hessen zur eForms-Einführung angeboten, das mit großer Nachfrage angenommen wurde. Ergänzend hat die ABSt Hessen ihren Kunden vor der Umstellung im Oktober eine Zusammenstellung aller wichtigen Informationen zu den Änderungen an die Hand gegeben.

Als Fachverfahrenshersteller begrüßt die AI AG den Umstieg auf den eForms-Standard. „Durch die Umstellung sind wir in der Lage, unseren Kunden die Vergabe noch angenehmer und effizienter zu gestalten“, so Robert Pflichtbeil, Niederlassungsleiter bei der AI AG. Seit eForms besitzt jedes Eingabefeld eine eigene ID. Zusätzlich sind pro Feld sowohl der Datentyp als auch die Semantik festgelegt. „Dank dieser IDs ist Schluss mit einer diffusen Formularwelt mit verschiedenen, oftmals doppelt genutzten Formularen“, erläutert Pflichtbeil. Jede Art von Bekanntmachung wird nun eigens mit den nötigen Feldern erstellt.

Der größte Vorteil aus Sicht der AI AG ist jedoch die Möglichkeit, Bekanntmachungen vor dem Versand an die EU zu validieren. Da Datentyp und Semantik von jedem Feld festgeschrieben sind, können diese Felder nicht nur gegen sich selbst geprüft werden, sondern auch gegen andere. So kann z. B. einfach getestet werden, ob ein NUTS-Code für eine Adresse verpflichtend ist, basierend darauf, ob für das gewählte Land überhaupt NUTS-Codes existieren.

Damit könne die AI AG ihren Kunden mit nahezu 100%iger Sicherheit garantieren, dass eine validierte Bekanntmachung auch am nächsten Tag veröffentlicht sei (Faustregel: bis ca. 16:00 Uhr). Lediglich in Sonderfällen bzw. bei inhaltlichen Auffälligkeiten könnte sich die Veröffentlichung verzögern, da die Daten von der EU manuell bearbeitet und geprüft werden müssten.

Die Fachverfahrenshersteller hätten sich jedoch keine Stichtagsumstellung, sondern einen Umstellungszeitraum, wie in anderen Staaten auch, gewünscht. Bedingt durch die Umstellung am durch den Bund festgelegten Stichtag war es aus technischen bzw. rechtlichen Gründen nicht möglich, einige wenige Tage vor dem 25.10.2023 noch EU-Bekanntmachungen mit dem eHAD-Vergabemanager zu veröffentlichen. Der Vergabemanager ermöglichte es jedoch den Anwendern, die schon eine EU-Bekanntmachung bearbeitet hatten, aber nicht mehr veröffentlichen konnten, diese im eForms-Bekanntmachungsformat fertigzustellen. Die Daten der ursprünglichen Bekanntmachung wurden in das neue Format übernommen. Es mussten allerdings noch die neuen eForms-Daten ergänzt werden.

Insgesamt zieht Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen, ein positives Fazit: „Die Veröffentlichung der neuen eForms-Bekanntmachungen hat ohne Komplikationen ab dem Stichtag funktioniert.“ Für die Anwender war das neue Format inhaltlich dennoch eine Herausforderung: Die Bekannmachungsstruktur wurde geändert, die Nummerierung mit römischen und arabischen Ziffern fiel weg und wurde durch eine kaskadierende Datenstruktur ersetzt. Zahlreiche neue Felder und Abfragen sind hinzugekommen, einige wenige entfielen. Darüber hinaus hat sich die Formatvorgabe in einigen Feldern, wie Telefonnummer und URL, geändert. Fehler, die hier bei der Eingabe entstehen, werden von der Software mit Fehlerhinweisen abgefangen. Auch die Durchführung von Korrekturen hat sich grundlegend geändert. Dies führte zu Beginn der eForms-Einführung kurzzeitig zu Problemen, weil noch Bekanntmachungen des alten Formats zu korrigieren waren.

In den ersten beiden Wochen nach der Umstellung kam es häufiger zu Fehlern beim Hineinkopieren externer Texte durch den Anwender in die Datenfelder der Bekanntmachung. Dieses Vorgehen verhinderte eine Versendung an BKMS/TED. Dadurch wurden zuweilen unbemerkt kopierte Steuerzeichen (Zeichen eines Zeichensatzes, die keine darstellbaren Zeichen repräsentieren) in die Felder geschrieben, die nicht an den BKMS übertragen werden konnten. AI hatte daraufhin kurzfristig ein kleines Update zur Verfügung gestellt, welches auch diesen Fehler abfängt.

Die Anwender können mittlerweile mit dem neuen Format umgehen. Sie vermissen aber nach wie vor die E-Mail-Benachrichtigung durch SIMAP, die eine erfolgreiche Übermittlung der Bekanntmachung bestätigte. Dafür bietet der Vergabemanager eine Funktion, mit der sich der Versendestatus vom Anwender abrufen lässt. Wiederkehrende Probleme gibt es aktuell noch mit der Erreichbarkeit des BKMS-Servers und mit der korrekten Darstellung von Bekanntmachungen auf SIMAP.

Ihre Ansprechpartnerin:

Doris Stiehl, doris.stiehl@absthessen.de, 0611 974588-0

Relevanz von Honorarangeboten in der Vergabe

Es ist vermehrt zu beobachten, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen, das Honorarangebot als wesentliches oder sogar ausschließliches Zuschlagskriterium gewählt wird. Selbst im Regelungsbereich der VgV kommt das vor, obwohl das öffentliche Vergaberecht an dieser Stelle eindeutig auf den Leistungswettbewerb abstellt. Der Vergabegrundsatz gilt damit auch im Unterschwellenbereich, dennoch ist das vermehrte Aufkommen ausschließlicher Honorarabfragen dort bereits länger zu beobachten. Zumeist geschieht dies gegen die Überzeugung der Mitarbeitenden in den Bauverwaltungen, die entsprechende Vorgaben ihrer Vergabestellen umzusetzen haben, denen die fachlichen Zusammenhänge leider nicht immer klar sind.

Nunmehr hat die Bundesarchitektenkammer eine Argumentationshilfe herausgebracht, in der anschaulich und übersichtlich dargestellt wird, warum der Honorarwert beim Bauen eine bestenfalls untergeordnete Rolle spielen darf. Sie richtet sich insbesondere an Vergabestellen und Bauverwaltungen der öffentlichen Hand und kann unter dem nachfolgendem [Link](#) abgerufen werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, Tel. 0431 98 65 144



Recht

Als Nachunternehmer im selben Verfahren mehrfach beteiligt

Es ist kein grundsätzlicher Ausschlussgrund mangels Eignung, wenn Unternehmen als Nachunternehmer an Angeboten mehrerer Bieter im selben Verfahren beteiligt sind.

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb wurde die Entwicklung von Software ausgeschrieben. Während des Teilnahmewettbewerbs wurde festgestellt, dass mehrere Bieter denselben Nachunternehmer N angegeben haben. Der öAG bat die betreffenden Bewerber um Darlegung, wie sie und N die Einhaltung der Grundsätze des Geheimwettbewerbs sicherstellten. Bewerber B teilte mit, dass mit N eine Geheimhaltungsvereinbarung darüber geschlossen worden sei, alle vertraulichen Informationen geheim zu halten sowie organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung des Geheimwettbewerbs wirksam ausschließen. Alle übrigen Bewerber schlossen ebenfalls Geheimhaltungsvereinbarungen mit N. In der darauffolgenden Angebotsphase bat der öAG die Bieter wiederum um Stellungnahme, da schwerwiegende Anhaltspunkte vorlägen, dass die zugesicherten Maßnahmen zur Sicherstellung des Geheimwettbewerbs nicht vollumfänglich beachtet werden, und kündigte an, dass N eine schwere Verfehlung i.S.d. § 124 Abs. 1 GWB begangen haben könnte, die einen Austausch des N oder einen Ausschluss des Bieters zur Folge haben könne. B legte dar, warum kein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb vorliege, und fügte eine entsprechende Stellungnahme des N bei. Die übrigen Bieter taten es gleich. Der öAG forderte B unter Fristsetzung auf, N als Eignungsverleiher und Nachunternehmer zu ersetzen. B kam dem nicht nach und wurde daraufhin vom Verfahren ausgeschlossen. Hiergegen wendet sich B vor der zuständigen Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg. Der Ausschluss ist rechtmäßig. N, der auch für weitere Bieter als Nachunternehmer auftritt, erfüllt nicht den Ausschlussgrund gem. § 124 Abs. 1 GWB. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die betreffenden Bieter ihre Angebotsinhalte untereinander abgestimmt hätten, wie es Voraussetzung wäre. Ein wettbewerbswidriges Verhalten durch N wird von dem öAG nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Die Bieter müssen zwar das Nachunternehmerangebot des N berücksichtigen, inwieweit sie dies tun, bleibt jedoch den jeweiligen Bietern überlassen. Darüber hinaus werden die weiteren Angebotsbestandteile von den Bietern ohne N erbracht und kalkuliert. Die Bieter sind und bleiben eigenständige und von N unabhängige Unternehmen. Da N sich nicht selbst mit einem Angebot beteiligt hat, bleibt die mehrfache Nachunternehmerbeteiligung des N unbedenklich.

Praxistipp:

Sicherlich in der Praxis eine Konstellation, die nicht allzu häufig auftritt. Entscheidend ist, dass formal alle möglichen Schutzmaßnahmen getroffen worden sind. Ohne dass es konkrete Hinweise auf wettbewerbswidriges Verhalten gibt, darf und muss ein öAG darauf vertrauen, dass Verschwiegenheitsvereinbarungen auch eingehalten werden. Hinzu kommt, dass ein Nachunternehmer im Normalfall auch faktisch keinen Einblick in das Angebot erhält, welches der Bieter abgibt.

VK Bund, Beschluss vom 10.11.2023, Az.: VK 1-63/23

Rückforderung von Fördergeldern

Für die Erfüllung des Widerrufstatbestands kann ein objektiver Vergaberechtsverstoß, der vor der Bewilligung begangen wurde, genügen, wenn die Auflage zur Beachtung des Vergaberechts rückwirkend in Kraft treten sollte.

Sachverhalt:

Im Rahmen einer institutionellen Förderung des Jagdhaushaltes für das Jahr 2018 durch das Land Hessen (L) wurden Kläger K Zuwendungen gewährt. K erhielt bereits in der Vergangenheit, so auch im vorangegangenen Jahr 2017, diese Förderung. Ende des Jahres 2017 beauftragte K ein Unternehmen mit der Übernahme von Pressearbeit, beginnend zum 01.01.2018. Zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte K, keine institutionelle Förderung für das Jahr 2018 zu beanspruchen. Im November 2018 beantragte K dann doch die Gewährung einer Förderung für das Jahr 2018. Mit der Bewilligung der Zuwendung durch L wurden die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur institutionellen Förderung" (ANBest-I), Bestandteil des betreffenden Bescheids. L widerrief im Jahr 2022, mit der Begründung, dass die Beauftragung an das Unternehmen vergaberechtswidrig erfolgt sei, den Förderbescheid teilweise und forderte einen Teil der Zuwendung zurück. Hiergegen klagte K.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Der Teilwiderufs- und Rückforderungsbescheid war rechtmäßig. Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG lagen vor. K hat gegen die Auflage aus Ziff. 3.1 der ANBest-I verstoßen, bestimmte Regelungen des Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) zu beachten. Danach war vor einer freihändigen Vergabe, wie sie K zur Beauftragung des Unternehmens durchgeführt hat, ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Diese Vorgehensweise wurde nicht eingehalten. Die Auflage aus den ANBest-I war für das gesamte Jahr 2018 rechtlich bindend. Zwar konnte die Auflage gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG erst ab Bekanntgabe des Bescheids am 19.12.2018 wirksam werden, in einer Gesamtschau mit dem Regelungsgehalt des Bescheids war aber davon auszugehen, dass die Auflage ihrem Inhalt nach rückwirkend mit Beginn des Jahres 2018 in Kraft treten sollte. Die Landeszuwendung zur institutionellen Förderung wurde für das gesamte Haushaltsjahr 2018 gewährt und ist notwendigerweise rückwirkend erfolgt. Die Wahl einer unzulässigen Vergabeart stellte einen schweren Verstoß gegen das Vergaberecht dar. Wie sich dieser Verstoß auf die Höhe der Rückforderung auswirkt, ist Bestandteil der behördlichen Ermessensentscheidung auf Rechtsfolgenseite.

Praxistipp:

Vorsicht, bei bereits erteilten Aufträgen und späterer Entscheidung für diese Leistung Zuwendungen zu beantragen. Zuwendungsempfänger muss prüfen, ob die Mittel auflagen- und vergaberechtskonform verwandt wurden. Gegebenenfalls entfällt eine Förderfähigkeit.

VG Gießen, Beschluss vom 11.12.2023, Az.: 4 K 1641/22

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588-0



International

Aus der EU

ted-Portal – Neue Gestaltung und neue Funktionalitäten

Seit Ende Januar 2024 steht eine neue Version des ted-Portals (<https://ted.europa.eu>) zur Verfügung. Im Zuge der Umsetzung der eForms-Verordnung erfolgte auch eine Überarbeitung des Portals. Es wartet mit einer neuen Benutzeroberfläche, einem optimierten Inhalt, einem verbesserten Zugang zum SIMAP und leistungsfähigeren Suchfunktionen auf. Die Details der Neuerungen finden Sie unter: <https://ted.europa.eu/en/news/welcome-to-the-new-ted>

ERH-Sonderbericht - Weniger Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen

Der im Dezember 2023 veröffentlichten Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (ERH) kommt zu dem Ergebnis, dass der Wettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im EU-Binnenmarkt im untersuchten Zeitraum von zehn Jahren rückläufig ist. Damit seien mehrere Ziele der Reform der Vergaberichtlinien im Jahr 2014 verfehlt worden. Der Bericht zeigt eine deutliche Verschlechterung in allen drei Schlüsselindikatoren zur Messung des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und zwar: Verfahren mit nur einem Bieter, Anzahl der Bieter und Verzicht auf eine Ausschreibung. Auch die Zahl grenzüberschreitender Auftragsvergaben ist weiter gering. Derzeit dauern Vergabeverfahren erheblich länger als noch vor 10 Jahren. Auftraggeber wie Bieter bewerten die Vergabeverfahren weiterhin als zu kompliziert, öffentliche Aufträge seien nicht attraktiver geworden. Eine Zunahme der Beteiligung von KMU ist nicht feststellbar. Der niedrigste Preis sei noch immer das bevorzugte Zuschlagskriterium, die Vergabe nach ökologischen, sozialen oder innovativen Kriterien hat nur nachrangige Bedeutung.

Der ERH stellt weiter fest, dass das Bewusstsein, nur ein ausreichender Wettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erziele ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis, nicht ausgeprägt ist. Im Übrigen müsse die Kommission die Überwachung der Vergabe öffentlicher Aufträge verbessern. Die Überwachungsinstrumente seien teilweise mangelhaft. Weiterhin würden Daten über die vergebenen Aufträge nur unzureichend erhoben, nicht alle Daten seien korrekt. Verfügbare Daten würden von Kommission und Mitgliedstaaten nicht systematisch genutzt, um die Ursachen des begrenzten Wettbewerbs zu ermitteln. Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission unter anderem empfohlen, einen Aktionsplan zur Überwindung der wichtigsten Wettbewerbshindernisse bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erstellen. Dessen Umsetzung hat die Kommission bereits signalisiert.

Den Sonderbericht finden Sie unter:

https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2023-28/SR-2023-28_DE.pdf

Die Antworten der Europäischen Kommission auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs finden Sie unter:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/COM-Replies-SR-2023-28/COM-Replies-SR-2023-28_DE.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Die Novelle des Vergabegesetzes verzögert sich

Am 1. September 2024 finden in Sachsen Landtagswahlen statt. Das Ziel, in der aktuellen Legislaturperiode gemäß des Koalitionsvertrags das Sächsische Vergabegesetz zu novellieren, konnte nicht erreicht werden. Die Beteiligung unterschiedlicher Interessenvertretungen, Anhörungs-, Abstimmungs- und Gesetzgebungsprozesse führen dazu, dass der Landtag in dieser Wahlperiode keinen Gesetzentwurf mehr beschließen kann.

Der Koalitionsvertrag aus 2019 sah unter anderem folgende vergaberechtsrelevanten Bestrebungen vor:

- Anpassung an die aktuellen bundesgesetzlichen Vorschriften
- Stärkung des Prinzips der Nachhaltigkeit bei der Vergabe, soweit verhältnismäßig
- Bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots Berücksichtigung von
 - Umweltverträglichkeit, Emissionen, Energieeffizienz,
 - Lebenszykluskosten sowie
 - Innovationskriterien
- Einführung von Mindestarbeitsbedingungen, die auf allgemeinverbindlichen Tarifverträgen und Branchenmindestlöhnen beruhen.
Im Falle, dass keine solchen Regelungen existieren, soll ein Vergabemindestlohn in Höhe E1 Stufe 2 des TV-L eingeführt werden.
- Absicherung gleicher Entlohnung für gleiche Tätigkeiten wie regulär Beschäftigte bei
 - Leiharbeitnehmern und Leiharbeiterinnen sowie
 - Beschäftigten von Unterauftragnehmern.
- Ausschluss von Waren, deren Gegenstand der Leistung unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind
- Stärkung der sozialen Verantwortung insbesondere durch mögliche Berücksichtigung von
 - Gleichstellung und Chancengleichheit,
 - Beschäftigung von Schwerbehinderten, Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen
- Berücksichtigung der Interessen und Belange kleiner/mittelständischer Unternehmen

Die aktuell laufenden Abstimmungen und Prozesse können eine Grundlage für eine Gesetzesnovelle in der nächsten Wahlperiode bilden.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1073090>

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de

Vergabe im Katastrophenfall – Hochwasser in Sachsen-Anhalt

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe in den letzten Wochen sind Landstriche, Infrastruktur oder Bauwerke erheblich beschädigt oder sogar zerstört wurden. Zur Abwendung weiterer Gefahren sowie zur Herstellung und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist schnelles und unbürokratisches Handeln geboten. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 31.01.2024 verfügt, durchzuführende Beschaffungen durch Lockerungen im Vergaberecht in Sachsen-Anhalt im Ober- und Unterschwellenbereich zu vereinfachen.

Die beschaffenden Stellen sind angehalten, zu prüfen, ob die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und dies entsprechend zu dokumentieren. Wesentliches Ziel ist es, die Gefahren- bzw. Notsituation zu beseitigen.

[Hier](#) finden Sie das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.01.2024.

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, Tel. 0391 6230 446



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter www.abst.de/, Rubrik Veranstaltungen, finden sie eine Übersicht über die angebotenen Seminare.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die [Auftragsberatungsstelle](#) Ihres Bundeslandes dankbar.